

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1, 11. Dezember 1990  
Horionplatz 1  
Telefon (02 11) 8 37 03 · Durchwahl

3292

I A 2 - 2614.4 (1991)

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1991 des Einzelplans 07 im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Anlage übersende ich Ihnen 100 Ausfertigungen meiner "Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1991" mit der Bitte, sie den Mitgliedern des o. g. Ausschusses zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Il*  
Hermann Heinemann



L

**Einführung in den Einzelplan 07  
des Haushaltsentwurfs 1991  
für den  
Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie**

Der Entwurf des Haushaltsplans 1991 sieht für die in die Beratungszuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410 für das Jahr 1991 Ausgaben von insgesamt rd. 1,129 Mrd. DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1990 von 1,142 Mrd. DM ist damit eine Minderung um rd. 13 Mio. DM = rd. 1,14 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1991 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 5,76 Mrd. DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 19,6 v.H..

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Zweckzuweisungen in Höhe von 116 Mio. DM zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten sowie für andere Kindertageseinrichtungen, die bisher im Einzelplan 07 ausgewiesen waren, in den Allgemeinen Steuerverbund übernommen worden sind (§ 26 Abs. 2 des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1991 - E-GFG 1991 -). Unter Berücksichtigung dieser Mittel, für die dem MAGS weiterhin das Bewirtschaftungsrecht zusteht (§ 40 Abs. 4 E-GFG), ist bei Kapitel 07 050 eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 103 Mio. DM (= 9,0 v.H.) zu verzeichnen.

Die nachfolgenden Erläuterungen können als Einführung verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebende Ausgabenansätze angesprochen.

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständigkeit des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen.

Zu den im bisherigen § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) festgelegten Aufgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde gehörte es dabei, Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen und insbesondere

Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind. § 82 des ab 1.1.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beschreibt diese Aufgabe allgemeiner:

- Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der politischen Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe liegt vor allem in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung notwendiger oder auch wünschenswerter Entwicklungen und Maßnahmen durch Förderungsleistungen aus Landesmitteln. Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

Die Landesregierung hat die feste Absicht, diese Politik fortzusetzen und dabei Schwerpunkte und neue Orientierungen, wie z. B. beim Landesjugendplan, mit den Verbänden als Partner zu diskutieren.

Das gesamte Spektrum der Aufgaben und Notwendigkeiten vieler Politikbereiche wird durch eine ausschließliche Betrachtung der Haushaltsansätze nur begrenzt deutlich. Dies gilt im besonderem Maße für die Politik für Familien und Kinder, die als Teil der Gesellschaftspolitik in ständiger Bewegung ist.

Die Beratungshilfen (Kapitel 07 050, TGr. 60 Ut. 1 und 2), die Familienbildung (TGr. 64, 65), die Erholungsförderung (TGr. 60 Ut. 3 - 8) und die Fortbildung (Titel 653 10 und 684 20) stellen die

wesentlichen Förderungsschwerpunkte im Kernbereich der Familienpolitik des Landes dar. Darüber hinaus sind die Förderungen im Kindergartenbereich und im Jugendbereich familienpolitisch von besonderer Bedeutung.

In dem umschriebenen Kernbereich schlägt die Landesregierung mit Ausnahme des Beratungswesens vor, die Haushaltsansätze im wesentlichen zu "überrollen". Angesichts der gegenwärtigen Haushalts-situation drückt sich hierin bereits eine wesentliche Akzentsetzung zugunsten der Familienpolitik aus.

Für den Bereich der Familien- und Kinderhilfe - Titelgruppe 60 - sieht der Haushaltsentwurf 73,76 Mio. DM vor, 3,856 Mio. DM mehr als im Vorjahr.

Die Erholungshilfen für Kinder, Familien und behinderte Menschen können im bisherigen Umfang fortgesetzt werden. Dabei liegt eine besondere Verantwortung bei den Trägern, den bedürftigsten Familien die Teilnahme an den Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Nachdem im Bereich der Familien- und Lebensberatung in 1989 das Problemfeld der Überschuldung durch die Förderung der Fachberater für Schuldnerberatung angegangen worden ist und im Vorjahr im Bereich der Gewaltproblematik zusätzliche Anlaufstellen gegen Vernachlässigung, Mißhandlung und sexuellen Mißbrauch von Kindern sowie die Düsseldorfer Kinderschutzambulanz in die Förderung einbezogen wurden, sollen 1991 vorrangig 6 neue Frauenberatungsstellen berücksichtigt werden. In diesem Bereich besteht vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gewalt gegen Frauen ein besonders großer Beratungsbedarf.

Hervorzuheben aus dem Kreis der vorgesehenen Neuförderungen ist die Beratungsstelle gegen Prostitutionstourismus in Herne, die neben der unmittelbaren Beratungsarbeit auch Informationsmaterialien und Fortbildungskonzepte entwickeln soll. Diese sollen der Beratung der Betroffenen im allgemeinen Familien- und Lebensberatungsstellensystem dienen

Nachdem im Bereich der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung in den Jahren 1989 und 1990 durch die Anhebung des Stundenvolumens und den begrenzten Ausbau der Zahl der Beratungsstellen das Beratungsangebot qualitativ und quantitativ erweitert worden ist, ist für 1991 im Interesse der Trägervielfalt ein weiterer Ausbau der pluralen Angebotsstruktur vorgesehen.

Insgesamt wird dadurch die bundesweit führende Stellung des Landes Nordrhein-Westfalen im Beratungswesen noch weiter verstärkt.

Die in den Jahren 1989 und 1990 begonnene Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung soll in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

Entsprechend der Ankündigung des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung von August 1990 wird die Landesregierung die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder noch stärker als in den vergangenen Jahren zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Familienpolitik machen. Insgesamt setzt das Land 1991 hierfür 835,2 Mio. DM ein.

Hiervon sichern 649,0 Mio. DM die Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten nach dem Kindergartengesetz. Dieser Ansatz übersteigt die veranschlagten Mittel des Vorjahres um 37,5 Mio. DM.

Für die anderen Tageseinrichtungen für Kinder werden 1991 56,1 Mio. DM - 10,6 Mio. DM mehr als 1990 - zur Verfügung gestellt.

Die Ansätze der Titelgruppe 82 für die Investitionsförderung sollen im Vergleich zu den Ansätzen des Vorjahres um fast 60 v.H. erhöht werden (einschließlich der ins GFG verlagerten Mittel). Damit reagiert die Landesregierung auf den gestiegenen Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder. Mit diesen Mitteln sollen wieder vorrangig kostengünstige Maßnahmen gefördert werden, wodurch auch weiterhin kurzfristig neue Plätze bereitgestellt werden können. Außerdem sollen neben der Förderung von Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen in unterversorgten Gebieten auch

Maßnahmen zur Substanzerhaltung, durch die alte Einrichtungen funktionsfähig gehalten werden, bezuschußt werden.

Innerhalb der Politik für Familien und Kinder hat die Landesregierung mit der Bestellung des Kinderbeauftragten einen wesentlichen Akzent gesetzt. Hier gilt in besonderer Weise, daß sich Politik nicht in der Verausgabung von Haushaltsmitteln erschöpft. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung einer Querschnittsaufgabe, die vielfältige Aufgaben - und Ausgabenbereiche berührt, ohne daß diese Bereiche der Funktion des Kinderbeauftragten haushaltsmäßig unmittelbar zugeordnet wären. Am Haushaltsplan ist diese Akzentsetzung der Landesregierung daher auch nur mittelbar abzulesen; die Politik für Kinder ist insoweit bei den jeweils speziellen Haushaltstiteln zu diskutieren.

Allerdings sind mit dem Amt des Kinderbeauftragten auch spezifische Aufgaben verbunden, die eine Mindestfinanzausstattung verlangen. Der Dialog nach außen, spezielle öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Einzelprojekte, deren Aufwand anders nicht bestritten werden kann, erfordern eigene Haushaltsmittel. Mit einem Betrag von 200.000 DM macht die Landesregierung hier einen Anfang.

Zur Jugendhilfe im engeren Sinne zählen neben dem Jugendschutz die beiden Hauptbereiche erzieherische Jugendhilfe und außerschulische Jugendarbeit, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument "Landesjugendplan".

Im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe - zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 des Kap. 07 050 - sieht das Land seine Aufgabe darin, in bestimmten neueren Aufgabengebieten durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe herbeizuführen sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.

Der Hauptteil der Ausgaben in der Titelgruppe 63 (Ansatz 1991: 11.441.000 DM (+ 441.000 DM)) ist für folgende Bereiche vorgesehen:

- offene erzieherische Hilfen

Ansatz 1991 5.790.200 DM (- 79.000 DM)

Hierzu zählen die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien und die Führung von Einzelvormundschaften; gefördert wurden 1989 537 Fachkräfte (Ganztags- und Teilzeitkräfte).

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Ansatz 1991: 3.693.800 DM (unverändert)

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Leitungsfachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich und von 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es in dem letzten Jahrzehnt gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzuführen und auszubauen. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder, aber auch durch praktische Hilfen im Haushalt beizustehen, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und die Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1989 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 414 Fachkräfte (106 Leitungsfachkräfte und 308 Familienhelfer) gefördert werden. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"

Ansatz 1991: 1.210.400 DM (unverändert)

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken von Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine

Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Arbeit der "Brücke" bezieht sich auf die Organisation und Durchführung der von den Jugendgerichten verhängten Arbeitsauflagen und Betreuungsweisungen unter intensiver pädagogischer Betreuung der Jugendlichen und auf Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen zur Bewährung für die betreffenden Jugendlichen zu schaffen.

Die Hilfeeolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Münster, Herford, Greven und Iserlohn tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen erfüllt.

Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhalten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen.

- Zufluchtsstätten für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche  
Ansatz 1991: 400.000 DM (neu)

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung sogenannter Mädchenhäuser, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können. Unter dem Begriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtsstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu 2 Monaten) verstanden. Die Pflegesätze für diese Einrichtungen sind wegen des großen Personalbedarfs besonders hoch. Deshalb ist eine Anreizförderung des Landes für den Aufbau und Betrieb dieser Einrichtungen dringend notwendig. Zunächst ist geplant, Mädchenhäuser im städtischen und ländlichen Bereich jeweils bei einem öffentlichen und einem freien Träger mit Betriebskostenzuschüssen zu fördern. Im Landeshaushalt 1991 werden hierfür erstmals 400.000 DM bereitgestellt.

- Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"  
Ansatz 1991: 120.000 DM (neu)

Die Sportjugend NW bietet seit längerem Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen Erzieher/-innen an. Nach Auslaufen einer wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führt die Sportjugend ab 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" allein durch. Laut Schätzung der Sportjugend entstehen hierfür im Jahre 1991 Gesamtkosten in Höhe von 235.000 DM. Zur Finanzierung dieser Kosten werden neben den vorgesehenen Landesfördermitteln in Höhe von 120.000 DM weitere Zuschüsse der Landschaftsverbände sowie ein nicht unerheblicher Eigenanteil der Sportjugend NW aufgebracht.

Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfen liegt bei den Investitionshilfen für Heime - Titelgruppe 70 - (Ansatz 1991: 4.940.000 DM - unverändert).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) ab 1.1.1991 wird die bisherige grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kinderheimen und Heimen der öffentlichen Erziehung nur noch während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.1994 beibehalten. Danach wird es sich einheitlich um Einrichtungen der Heimerziehung nach § 34 KJHG handeln. Wenn auch die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen seit Jahren abnimmt, bleibt weiterhin eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen, die nur in Heimen die notwendigen erzieherischen Hilfen erfahren können. Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte Heime, die zum großen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen, durch technische Erneuerungen und andere bauliche Verbesserungen funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten sowie Zuschüsse für Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei Titelgruppe 70 Mittel in Höhe von 4.940.000 DM veranschlagt, von denen 2.250.000 DM für Darlehen und 2.690.000 DM für Einrichtungszuschüsse bestimmt sind. Wegen der bereits bestehenden Überkapazität an Heimplätzen werden die Mittel ausschließlich zur baulichen Verbesserung der bestehenden Heime verwandt. Neubauten könnten nicht mehr gefördert werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23.07.1979 dar.

Nach den Erhebungen der Jugendämter wird im Lande Nordrhein-Westfalen 1991 im Durchschnitt mit rd. 25.000 anspruchsberechtigten Kindern zu rechnen sein, für die eine durchschnittliche monatliche Unterhaltsleistung in Höhe von 251 DM je Kind zu erbringen ist. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1991 74,0 Mio. DM bei Titel 07 050 - 681 00 ausgewiesen. Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Rechtlich handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

Der Bereich Jugendschutz - zusammengefaßt in der Titelgruppe 62 - wird mit insgesamt 1.381.800 DM gefördert.

Die im Titel 547 62 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen in Höhe von 80.000 DM (1990: 115.000 DM) sollen eingesetzt werden für die Aufklärungsarbeit der obersten Landesjugendbehörde gegen Jugendgefahren, die von gewaltdarstellenden und/oder pornographischen Videos oder Filmen, von rechtsextremer und rassistischer Computer-Software, vom Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmißbrauch ausgehen.

Diese Aufklärungsaktionen sind an alle Teile der Bevölkerung gerichtet, insbesondere aber an Gewerbetreibende, Eltern, Lehrer und Erzieher.

1991 und in den folgenden Jahren wird entsprechend der Regierungserklärung die Eindämmung des Suchtmittelmißbrauchs im Jugendalter ein Schwerpunktthema der Informations- und Aufklärungsarbeit sein, wobei zunächst die verstärkte Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bei Kindern und Jugendlichen fortgesetzt werden soll. Weitere Schwerpunkte

sollen 1991 die Entwicklung von Aufklärungs- und Informationsmaterial gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie über den Mißbrauch des Automatenspiels sein.

Da sich die "Sekten-Szene" nicht - wie zunächst angenommen wurde - beruhigt hat, sondern im Gegenteil einige Gruppierungen aggressiver denn je auftreten, sind junge Menschen nach wie vor durch Hinwendung zu ihnen gefährdet. Daher sollen auch 1991 entsprechende Aufklärungsmaßnahmen finanziell gefördert werden.

Für die Jugendschutzförderung bei den freien Trägern der Jugendhilfe stehen in dem Titel 684 62 insgesamt 1.301.800 DM zur Verfügung (1990: 1.206.000 DM).

Diese Mittel sind für die institutionelle Förderung von drei Landesarbeitsstellen für Jugendschutz, für die Förderung von Maßnahmen und die Anstellung von ausgebildeten, hauptamtlichen Jugendschutzfachkräften bei Trägern der freien Jugendhilfe, für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zentral tätiger Träger sowie für die Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten vorgesehen.

Ein weiterer sehr bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 41. Landesjugendplanes einschließlich der jugendpolitischen Förderung aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministeriums 269,8 Mio DM (Vorjahr: 242,3 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplanes (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 188,3 Mio DM sowie 6 Mio. DM für Kindererholungsmaßnahmen, die in die Titelgruppe 60 im Kapitel 07 050 umgesetzt worden sind. Er ist damit nahezu unverändert gegenüber den Ausgabenansätzen des Vorjahres von insgesamt 194,2 Mio DM. Zusätzlich ist im Landesjugendplan (Pos. III 2) ein Ansatz aus dem Kapitel 07 020 Titelgruppe 70 in Höhe von 500.000 DM (Vorjahr: 5,1 Mio DM) ausgebracht, der einen Teil der Maßnahmen des MAGS zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ausweist.

Die Entwicklung in den einzelnen Abschnitten des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In Abschnitt I werden für Bildungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Jugendbildungsreferenten und der Betriebskosten von Jugendbildungsstätten wie im Vorjahr rd. 51 Mio. DM zur Verfügung stehen.

Vom Förderungsumfang her sind Schwerpunkte hier die Positionen I 2 - Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände - mit 17,5 Mio. DM und I 8 - Jugendbildungsreferenten - mit 18,0 Mio. DM und 293,5 geförderten Jugendbildungsreferenten-Stellen. Zusammen mit den aus der Pos. I 14 - Betriebskosten Jugendbildungsstätten - mit rd. 3,4 Mio. DM geförderten 47 stationär tätigen Jugendbildungsreferenten werden somit insgesamt 340,5 Jugendbildungsreferenten-Stellen in NRW gefördert.

Die Position I 10 a - Internationale Jugendbegegnungen - wurde 1990 im Hinblick auf eine erwünschte Verstärkung des Jugendaustausches mit Polen um 425.000 DM auf 1 Mio. DM aufgestockt. Wegen der sich auch im Jugendbereich auswirkenden Umbruchsituation in Polen konnten nicht alle erstrebten Jugendbegegnungen stattfinden.

Eine ganz wesentliche Erhöhung erfuhr in 1990 im Zuge der deutschlandpolitischen Entwicklung die Position I 11 a - Deutsch-deutsche Jugendbegegnungen -; sie wurde von 830.000 DM um 1 Mio. DM auf 1,83 Mio. DM angehoben. Die Anforderungen in 1990 haben gleichwohl den um weitere 0,5 Mio. DM Umschichtungsmittel auf insgesamt 2,33 Mio. DM angehobenen Gesamtförderbetrag übertroffen. Seit 1989 können aus dieser Förderposition auch Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert werden.

In 1991 sollen die Mittel dieser Landesjugendplanposition neben der Förderung von Begegnungen zwischen jungen Menschen aus NRW und den neuen Bundesländern sowie der weiteren Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus insbesondere für Hilfen beim Aufbau neuer Strukturen der Jugend- und der Jugendsozialarbeit in den neuen Bundesländern, wie Kursen, Lehrgängen, Seminaren, Arbeits- und Fachtagungen sowie Hospitationen für Mitarbeiter, ferner auch für Arbeitsmaterialien und Gerätschaften für die

Organisationsarbeit, verwandt werden können, wobei der Schwerpunkt beim Land Brandenburg liegen soll.

Ab dem Haushaltsjahr 1989 wurden bei der Position I 12 neben den besonderen Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens erstmalig und ab 1990 in der neu geschaffenen Position I 12 b auch Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen in die Förderung einbezogen, wofür jährlich 1,0 Mio. DM ausgewiesen werden.

Besonderer Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1991 die in Abschnitt II ausgewiesenen Förderung der offenen Jugendarbeit.

Im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 1989 wurde im Landtagsplenum am 14.12.1988 auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD-Landtagsfraktion vom 7.12.1988 (Drs. 10/3897) eine Entschließung zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit verabschiedet. Begleitet wurde diese Entschließung mit der Einführung eines neuen § 10 a in das Haushaltsgesetz, der den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS überträgt, und einer Aufstockung der Fördermittel der Pos. II 1 - Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten - um 8,0 Mio. DM auf 72,185 Mio. DM.

Für 1990 erfolgte in Berücksichtigung der Personalkostensteigerung von 1,7 v.H. eine weitere Aufstockung um 1,227 Mio. DM auf insgesamt

rd. 73.41 Mio. DM,

hiervon entfallen auf

- die Bestandssicherungsförderung einschl. tariflicher Erhöhung 64.85 Mio. DM
- die Fortsetzung der Aufstockungsförderung aus 1989 2,71 Mio. DM
- Zwischensumme 67,56 Mio. DM,

so daß für die Aufstockung der Förderung in  
1990 (Aufstockungs-Neuförderungsteil) 5,85 Mio. DM  
verblieben.

Da das Antragsvolumen jedoch rd. 9,0 Mio. DM beträgt, konnten nicht für alle berücksichtigungsfähigen Anträge Landesmittel gewährt werden. Bei der Zuteilung der Mittel hatten - wie festgelegt - die bisher am unterdurchschnittlichsten geförderten Jugendamtsbezirke Priorität.

Der Mittelansatz für 1991 ist unverändert geblieben.

Der Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält neben dem Bereich "Beschäftigungshilfen zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser" zwei weitere Förderungsbereiche, die der Jugendhilfe im engeren Sinne zuzurechnen sind:

Die Position III 1 LJPl - Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte - sichert mit 14,2 Mio. DM die notwendige pädagogische Hilfe für junge Menschen, die beim Übergang in das Berufsleben aus unterschiedlichen Gründen nicht im Elternhaus verbleiben können.

In NRW besteht mit ca. 15.000 Heimplätzen in etwa 210 Jugendwohnheimen (Grundlage: Jugendwohnheimverzeichnis NRW 1985) ein beachtliches pädagogisch betreutes Wohnangebot für junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, Berufstätigkeit, beruflicher Fortbildung und Umschulung, aber auch für arbeitslose Jugendliche. Jugendwohnheime haben sich über die Jahre hin wechselnden Bedarfslagen angepaßt. Auch jetzt leisten sie u. a. einen Beitrag dazu, jugendliche Aussiedler in Internatsmaßnahmen sozial und beruflich einzugliedern. Dies zeigt, wie notwendig es ist, den Bestand derartiger Einrichtungen zu erhalten, zumal aktuelle Ereignisse, wie das Ansteigen des Über- und Aussiedlerstroms in den letzten beiden Jahren, dazu beigetragen haben, den Bedarf zu verdeutlichen.

1990 werden insgesamt 353 Stellen für solche pädagogischen Fachkräfte gefördert.

Bei der Position III 3 LJPl - "Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" - orientiert sich der

Mittelansatz für 1991 mit 21,25 Mio. DM an dem Haushaltsansatz für 1990.

Erfreulicherweise können wir seit Beginn des Ausbildungsjahres 1989/90 eine weitere Entspannung auf dem Ausbildungsstellenmarkt, aber auch einen regional unterschiedlichen Rückgang der Arbeitslosigkeitszahlen feststellen. Nicht zuletzt die am 20.04.1989 vom Ausschuß für Jugend und Familie durchgeführte Anhörung zum Thema "Berufsvorbereitende Maßnahmen und sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf" hat aber auch meine Auffassung bestärkt, daß sich das Problem Jugendarbeitslosigkeit, bezogen auf bestimmte Problemgruppen, die allgemein als sozial benachteiligte Jugendliche zusammengefaßt werden, nicht von selbst erledigt, sondern daß sich für diesen Personenkreis angesichts wachsender Anforderungsprofile in Ausbildung und Arbeit eher größere Schwierigkeiten für die Zukunft ergeben. Daher besteht nach wie vor ein Handlungsbedarf für die Jugendhilfe, jungen Menschen, die neben ihren berufsbezogenen Schwierigkeiten, die sehr häufig ihre Ursache in schulischem Versagen haben, auch in vielen anderen Lebensbereichen gravierende Probleme aufweisen, sozialpädagogische Hilfen zu geben. Diese erstreckt sich auch auf 20- bis 24jährige junge Menschen, die vermehrt um Beratung nachsuchen.

Im Hinblick auf den Rückgang der absoluten Zahlen junger Arbeitsloser wurde der Maßnahmenbedarf der Jahre 1989 und 1990 überprüft. Nach den übereinstimmenden Feststellungen der Landschaftsverbände - Landesjugendämter - sind die Kapazitäten der Jugendwerkstätten auch weiterhin voll ausgelastet; für eine Reihe von Einrichtungen gilt darüberhinaus, daß die Anzahl der Werkplätze nicht ausreicht, alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Diese Überprüfungsergebnisse sind als Beleg für frühere Vermutungen zu werten, daß die Zielgruppe der sozial benachteiligten Jugendlichen nicht direkt von der allgemeinen Ausbildungsplatz - und Arbeitsmarktsituation abhängig ist.

Für 1991 darf deshalb in diesem Bereich nicht mit einem Rückgang des Förderungsbedarfs gerechnet werden.

Im Abschnitt IV - Kinder- und Jugenderholung - bleiben die Ansätze von insgesamt 14,75 Mio. DM die gleichen wie in 1990.

Die Ansätze für die Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V - ohne Studentenwohnheimbau - sind mit insgesamt 10,4 Mio. DM gegenüber 1990 ebenfalls unverändert. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 5,85 Mio. DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe ergibt sich ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 10,4 Mio. DM, der damit der Höhe des Ansatzes entspricht. In Berücksichtigung des vorliegenden großen Bedarfs an Investitionsförderungen wird der Schwerpunkt der Mittelvergabe weiterhin bei der Förderung bausubstanzerhaltender Maßnahmen liegen müssen.

In Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben - stehen mit rd. 7,3 Mio. DM Mittel in gleicher Höhe wie in 1990 zur Verfügung.

Im Abschnitt VII LJPl "Ausgleich für Verdienstaufschlag infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz" sieht der Landesjugendplan 1991 unverändert gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr einen Mittelansatz von 4,0 Mio. DM vor. Er wird damit voraussichtlich nicht mehr ausreichen, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern wieder einen vollen Ausgleich des Verdienstaufschlags wie in den Vorjahren zu gewähren.